

über seine Straße gestatten, auf das Widerrufsrecht könne er aber keinesfalls verzichten. Der Staat wolle dem Unternehmer die Selbsterzeugung des Stromes und dessen Verwertung in seinen eigenen räumlich nicht angrenzenden Betrieben und Grundstücken keineswegs hindern. Er stelle sich ihm nur zur Verfügung in dem Augenblick, in dem er glaube, daß der Strombezug vom Staate sich für ihn billiger stelle als die Selbsterzeugung. Bei dieser Erklärung beruhigte sich die Deputation und stimmte der obigen Fassung einstimmig zu.

Punkt 8.

Das staatliche Elektrizitätsunternehmen soll dem Finanzministerium unterstellt werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Gemeindeinteressen oder die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berühren, insbesondere in Tariffragen, soll jedoch dem Ministerium des Innern ein Mitentschließungsrecht zustehen.

Zu Punkt 8 wurde wiederholt betont, daß die Entscheidung über die Frage, ob die staatliche Elektrizitätsversorgung dem Finanzministerium oder dem Ministerium des Innern übertragen werden solle, schon eine Erörterung erfahren habe. Die Deputation stellte sich fast einmütig aus den bereits im Bericht aufgeführten Gründen auf den Standpunkt, daß dem Finanzministerium die Angelegenheit unterstellt werden müsse. Von einem Deputationsmitgliede wurde hingegen auf die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung im Lande als eine in der Hauptsache kommunale Einrichtung hingewiesen und ausgeführt, daß es nahegelegen hätte, denjenigen Behörden, die sich in erster Linie mit den Gemeindeaufgaben zu befassen hätten, also den Behörden der inneren Verwaltung mit ihrer Spitze im Ministerium des Innern, die staatliche Elektrizitätsversorgung zu übertragen oder für das Unternehmen — wie auch von einem anderen Mitgliede der Deputation angeregt wurde — eine neue Stelle in Gestalt etwa eines Verkehrsministeriums zu schaffen. Das Ministerium des Innern betonte diesem Standpunkte gegenüber noch einmal ausdrücklich, daß es als seine Hauptaufgabe bei der staatlichen Elektrizitätsversorgung die nachdrückliche Wahrung der allgemeinen volkswirtschaftlichen und der Gemeindeinteressen ansehe, und daß es diese Ziele viel wirksamer und unabhängiger verfolgen könne, wenn es nicht unmittelbar mit der Sorge für das technische und wirtschaftliche Gelingen der einzelnen Unternehmungen belastet sei.

Punkt 9.

Der neue Staatsbetrieb soll ausschließlich von staatlichen Organen verwaltet werden. Diese sollen die nötige Bewegungsfreiheit und eine umfangreiche Verfügungsgewalt erhalten, um einen raschen Geschäftsgang und eine gesunde, den Bedürfnissen des praktischen Lebens sich anpassende Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen. Der zu begründenden Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke soll als beratendes Organ ein nach Anlage A einzurichtender Landeselektrizitätsrat beigegeben werden.

Zu diesem Punkte der Richtlinien mag darauf hingewiesen sein, daß bereits bei der allgemeinen Vorberatung der zweiten Kammer, auch bei der allgemeinen Aussprache in der Deputation die Befürchtung zum Ausdruck gekommen ist, daß der Elektrizitätsbeirat, ebenso wie manche derartige Einrichtung, lediglich als Dekorationsstück eingerichtet werde. Aus diesem Grunde wurde die Verhandlung über den Punkt 9 ausgesetzt, bis die Beratung über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Errichtung eines Elektrizitätsbeirates stattgefunden hätte. Nachdem diese Beratung vor sich gegangen war und